



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Staatliche Realschulen

in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 – BS6400.1 – 5a.25 042

München, 02.04.2020
Telefon: 089 2186 2644

Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

leider hat die Corona-Pandemie natürlich auch Einfluss auf die Personalplanung, so dass hinsichtlich des jahrelang bewährten und eingespielten Verfahrens dieses Jahr leichte Modifikationen vorgenommen werden müssen. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, erfolgt eine Verschiebung des Anmeldezeitraums (neu: 18.05.2020 bis 22.05.2020) und des Probeunterrichts (neu: 26.05.2020 bis 28.05.2020). Aufgrund der zahlreichen, eng getakteten Verfahrensschritte im Rahmen der Personalplanung, der realschulspezifischen Besonderheiten (Mitplanung der Februarfluktuation, Einfluss des Probeunterrichts sowie der Anmeldung in der ersten Woche der Sommerferien auf die Schülerzahl etc.) und der weiterhin steigenden hohen Zahl an zu bearbeitenden Anträgen auf Versetzung und Wiederverwendung und insbesondere auch der weiterhin nicht vorhersehbaren Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 kann zur fristgerechten Sicherstellung der Unterrichts-

versorgung des kommenden Schuljahres der Abgabetermin der Unterrichtsplanung nicht verschoben werden. Beachten Sie daher bitte insbesondere folgende Zeitschiene und Verfahrensgrundlagen:

Abgabe der Unterrichtsplanung

Die Unterrichtsplanung ist dem Staatsministerium bis

Montag, 18. Mai 2020, 10 Uhr

elektronisch zu übermitteln.

Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Für die Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 muss daher zunächst mit einer **von Referat IV.3 prognostizierten Schülerzahl für diese Jahrgangsstufe** geplant werden, die den Schulen – wie auch die Schülerzahl für die Jahrgangsstufen 6 mit 10 – im BRN mitgeteilt wird. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter **Punkt 10.1**. Es ist mir bewusst, dass die Unterrichtsplanung mit einer prognostizierten Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 eine gewisse Unschärfe mit sich bringt. Daher ist bei größeren Abweichungen eine Nachmeldung nach dem Probeunterricht vorgesehen. Diese Verfahrensweise bietet jedoch auch den Vorteil, dass eine Personalplanung jedenfalls auch unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 erfolgen kann, auch wenn dies natürlich nicht so schul- und budgetscharf möglich ist wie gewohnt.

Nachmeldung nach dem Probeunterricht

Eine Übermittlung einer neuen Unterrichtsplanung nach dem Probeunterricht ist bis

spätestens Dienstag, 2. Juni 2020

notwendig, wenn die dann feststehende Schülerzahl für die fünfte Jahrgangsstufe (Anmeldungen und Übertritt nach dem Probeunterricht) um **mehr als 15 Schüler** von der prognostizierten Schülerzahl abweicht. Bei geringeren Abweichungen wird die Schülerzahl im Abgleichgespräch mit Referat IV.3 angepasst. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte **Punkt 10.8**. Größere Abweichungen von der im Abgleichgespräch besprochenen Gesamtschülerzahl der Schule werden – wie bisher – im Rahmen der „August-Meldung“ angepasst.

„August-Meldung“

Referat IV.3 ist per Fax bis

Donnerstag, 30. Juli 2020

über eine Abweichung der Gesamtschülerzahl um **mehr als 15 Schüler** (gegenüber der im Rahmen der UP-Meldung/des Abgleichs) nach Ablauf des Anmeldezeitraums in der ersten Woche der Sommerferien zu informieren. Vergleichen Sie hierzu bitte die Ausführungen unter **Punkt 10.9**.

Aufgrund der dynamischen Entwicklungen können weitere Veränderungen im Ablauf der Personalplanung für das Schuljahr 2020/2021 nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden Sie selbstverständlich zeitnah mit einem gesonderten Schreiben informiert.

Allgemeine Richtlinien zur Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2020/2021

Die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ist zu gewährleisten. Wesentliche inhaltliche Veränderungen bzw. Neuerungen gegenüber dem Vorjahresschreiben oder Sachverhalte, auf die besonders hingewiesen wird, sind entsprechend gekennzeichnet.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung bitte ich Sie, allen Lehr- und Verwaltungskräften, die mit der entsprechenden Planung der Schule oder deren organisatorischer Umsetzung befasst sind, einen Abdruck dieses Schreibens auszuhändigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben zur besseren Lesbarkeit in männlicher Form verfasst ist, auch wenn es sich selbstverständlich gleichermaßen an jedes Geschlecht richtet.

1. Klassenbildung	6
1.1 Klassengröße	6
1.2 Kunst, Werken und Textiles Gestalten in den Jgst. 5 und 6	6
1.3 Sportklassen.....	6
2. Gruppenbildung	8
2.1 Mindestgruppengröße bei Wahlpflichtfächergruppen	8
2.2 Angebot Wahlpflichtfächergruppe III b	8
2.3 Unterricht in Religionslehre und Ethik	8
2.4 Ergänzungsunterricht.....	9
2.5 Förderunterricht	9
2.6 Gelenkklasse (Intensivierungskurse)	9
2.7 IT-Profilunterricht als Wahlunterricht.....	10
3. Lehrereinsatz	11
3.0 Eintragungshinweise	11
3.1 Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen.....	11
3.2 Klassenleiter	12
3.3 Vermeidung von fachfremden Unterricht.....	12
3.4 Unterrichtseinsatz in den Fächern Religionslehre und Ethik	13
3.5 Einsatz von Lehrkräften in gebundenen und offenen Ganztagsangeboten	13
3.6 Abordnung von Stammllehrkräften an andere staatliche Realschulen	13
3.7 Neuanforderung von Fachlehrern	14
3.8 An andere Schularten abgeordnete Fachlehrer	15
3.9 Unterrichtseinsatz von Studienreferendaren	15
3.10 Begleitung des Übertrittsverfahrens.....	17
3.11 Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag	18
3.12 Anrechnungsstunden.....	19
4. Personalplanung nach Budget	25
4.0 Schülerzahlentwicklung	25
4.1 Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos	25
4.2 Verteilung der Studienreferendare im Zweigschuleinsatz	26
4.3 Schulen über Budget	26
4.4 Fluktuation zum Schulhalbjahr	28
5. Lehrkräfte als Arbeitnehmer	29
6. Verwendung der Lehrerwochenstunden	33
6.0 Allgemeine Hinweise	33
6.1 Unterrichtsdifferenzierung.....	33

6.2 Förderunterricht.....	34
6.3 Wahlunterricht	34
6.4 Budgetzuschläge	35
7. Stundentafel.....	35
8. Vermeidung von Unterrichtsausfall.....	37
9. Differenzierter Sportunterricht (DSU), Stützpunktschulen.....	41
9.1 DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte	41
9.2 DSU durch nebenamtliche / unterhältliche teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.	41
9.3 Stützpunktschulen des Schulsports	42
10. Unterrichtsplanung	43
10.1 Übermittlung der Unterrichtsplanung	43
10.2 Endgültige Abgabe der Unterrichtsplanung	45
10.3 Unterlagen „Offenes Versetzungsverfahren“	45
10.4 Teilzeitanträge (Sonderfälle) / Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung.....	46
10.5 Teilzeitanträge (Antragsteilzeit, familienpolitische Teilzeit)	48
10.6 Bereits bewilligte Teilzeiten	48
10.7 Teilzeitänderung nach Abgabe der UP	49
10.8 Erneute Abgabe der UP nach dem Probeunterricht	49
10.9 August-Meldung	50
11. Hilfestellungen	50
11.1 Dokumentation auf ASV-Homepage.....	50
11.2 Kurzfristige Änderungen	51

1. Klassenbildung

Für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2020/2021 erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die folgenden Bestimmungen:

1.1 Klassen mit mehr als 33 Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

Ist die Bildung einer Klasse mit 34 Schülern unumgänglich, so ist hierzu die Genehmigung durch Referat IV.3 vor Abgabe der Unterrichtsplanung einzuholen.

Sollte nach Abgabe der Unterrichtsplanung oder auch während des Schuljahres 2020/2021 eine Klasse mit 34 Schülern gebildet werden müssen, so ist Referat IV.3 davon unverzüglich in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung in Kenntnis zu setzen.

Bei der Bildung einer Klasse mit 34 Schülern ist zudem stets die schriftliche Zustimmung des Elternbeirats erforderlich.

Darüber hinaus muss es das Ziel jeder Unterrichtsplanung sein, im Rahmen des zugewiesenen Budgets auch Klassen mit 33 Schülern zu vermeiden.

1.2 Die Wahlmöglichkeit zwischen Kunst, Werken und Textilem Gestalten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist grundsätzlich auf zwei der drei Fächer zu beschränken. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klasse in Kunst nicht geteilt werden darf, Differenzierungsmaßnahmen sind jedoch möglich.

1.3 Im Fach Sport sind geschlechtsspezifische Gruppen, sogenannte Sportklassen, in Sport männlich und Sport weiblich zu bilden. Klassen, die ohnehin bereits geschlechtsspezifisch sind, werden als Sportklassen gezählt. Für die Sportklassen, die sich aus Schülern mehrerer Klassen zusammensetzen, gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Gruppen.

Basissportunterricht (BSU) wird grundsätzlich in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet. Maßgebend ist hier das Fachprofil Sport des für die jeweilige Jahrgangsstufe gültigen Lehrplans, das explizit ausführt, dass im BSU Mädchen von weiblichen Sportlehrkräften und Jungen von männlichen Sportlehrkräften unterrichtet werden müssen.

Gemäß dem Fachprofil des Lehrplan PLUS kann in den Jahrgangsstufen 5 mit 8 über zwei Wochenstunden BSU hinausgehender Sportunterricht als Basissportunterricht oder Differenzierter Sportunterricht (DSU) erteilt werden.

Sieht sich eine Schule vor die Situation gestellt, die durch den Fachlehrplan Sport gesetzte Prämisse einer geschlechtsspezifischen Erteilung des BSU nicht umsetzen zu können, kann das Staatsministerium zeitlich befristete **Ausnahmegenehmigungen** für maximal ein Schuljahr erteilen. Diese sind auf die **Jahrgangsstufen 5 und 6** beschränkt und sind zudem grundsätzlich **nur dann möglich**, wenn der Sportunterricht **aufgrund der Sporthallensituation** nicht geschlechtsspezifisch erteilt werden kann.

Entsprechende schriftliche Anträge mit ausführlicher Begründung sind bis 1. Mai **2020** beim Staatsministerium, Referat VI.10, einzureichen.

In den Genehmigungsschreiben für die Erteilung koedukativen Sportunterrichts weist das Staatsministerium insbesondere darauf hin, dass die Belange eines nicht geschlechtsspezifisch erteilten Sportunterrichts, z. B. Aufsichtsführung in den Umkleiden oder Hilfestellung beim Gerätturnen, zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Basissportunterrichts zu informieren sind.

Die Genehmigung, dass männliche Sportlehrkräfte Mädchensportklassen oder weibliche Sportlehrkräfte Jungensportklassen zeitlich befristet unterrichten dürfen, knüpft das Staatsministerium an das Einvernehmen mit den Eltern. Zur Aufsichtsführung in den Umkleiden ist nach Möglichkeit eine parallel unterrichtende Sportlehrkraft des jeweiligen Geschlechts der Sportklasse hinzuzuziehen.

2. Gruppenbildung

2.1 Auf die Bestimmungen von § 13 und § 14 Abs. 1 RSO bezüglich Wahlpflichtfächergruppen und Wahlpflichtfach wird hingewiesen.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache und mit Zustimmung des Staatsministeriums zeitlich befristet von der in § 14 Abs. 1 RSO genannten Mindestgruppengröße abgewichen werden, sofern hierfür keine zusätzlichen Lehrerwochenstunden benötigt werden.

2.2 In der Realschule kann entsprechend der gültigen Stundentafel ab Jahrgangsstufe 7 als Wahlpflichtfach innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe III b von der Schule **nur eines** der dort genannten Fächer angeboten werden.

2.3 Unterricht in Religionslehre und Ethik

Bei der Gruppenbildung in Religionslehre und Ethik sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bildung jahrgangsübergreifender Gruppen in Religionslehre grundsätzlich unzulässig ist. **Weitere Ausführungen zu religiöser Erziehung und Religionsunterricht, etwa zur Mindestgruppengröße von 5 Schülern, sind in § 27 BaySchO zu finden.**

Bei der Einrichtung von orthodoxem Religionsunterricht ist zu beachten, dass trotz der Zugehörigkeit der Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet ist.

Dies gilt für alle orthodoxen Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD)¹ angehören. Deshalb

¹ Zur OBKD gehören folgende Diözesen: Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland, Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa, Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, Metropolie der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien für West- und Mitteleuropa, Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, Serbisch-Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa, Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa, Westeuropäische Diözese der Georgischen Orthodoxen Kirche

müssen im Bereich der orthodoxen Kirchen, die der OBKD angehören, keine einzelnen Unterrichte organisiert werden.

Bei der Erfassung von Schülern mit orthodoxem Bekenntnis wird grundsätzlich nicht nach orthodoxen Herkunftskirchen differenziert und in ASV entsprechend das einheitliche Kürzel „OX“ verwendet.

2.4 Ergänzungsunterricht

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 RSO kann an staatlichen Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden.

Für Schüler in Jahrgangsstufe 5 müssen mindestens 3 Wochenstunden Ergänzungsunterricht vorgesehen werden. Auf die Bestimmungen von § 14 Abs. 4 Satz 3 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen. Die einzige Ausnahme hiervon bildet Ergänzungsunterricht im Rahmen der Inklusion und der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund.

2.5 Förderunterricht

Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 RSO kann ab der siebten Jahrgangsstufe insbesondere in den Prüfungsfächern Förderunterricht eingerichtet werden.

Förderunterricht orientiert sich gezielt an den Defiziten der Schüler. Der Blick ist dabei insbesondere auf Schüler der 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe zu richten, deren Vorrücken gefährdet ist. Auf die Bestimmungen von § 14 Abs. 4 Satz 3 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen. Die einzige Ausnahme hiervon bildet Förderunterricht im Rahmen der Inklusion und der Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund.

2.6 Gelenkklasse (Intensivierungskurse)

An allen weiterführenden Schularten hat die Jahrgangsstufe 5 die Funktion einer Gelenkklasse.

Zum Halbjahr werden an den staatlichen Realschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik bedarfsorientiert leistungsdifferenzierte Intensivierungskurse für Schüler, die zum Erreichen des Klassenziels zusätzlicher Unterstützung bedürfen bzw. für sehr leistungsstarke

Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums angezeigt ist, eingerichtet. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Der Lehrereinsatz ist bereits jetzt so zu planen, dass Intensivierungskurse im Umfang von 6 Wochenstunden zu Beginn des zweiten Halbjahrs angeboten werden können.

2.7 IT-Profilunterricht als Wahlunterricht

Mit dem Masterplan Bayern Digital II hat die Bayerische Staatsregierung beschlossen, Informatikunterricht (bzw. IT-Unterricht) an allen weiterführenden Schularten einzuführen bzw. zu stärken. Um im Bereich der staatlichen Realschulen diesen Beschluss umzusetzen, ist ab Schuljahr 2020/2021 jede staatliche Realschule verpflichtet, sogenannten IT-Profilunterricht als Wahlunterricht im Umfang von 4 LWStd. durchzuführen. Die Teilnahme an diesem Unterricht erfolgt für die Schüler auf freiwilliger Basis; klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Gruppen können gebildet werden. Die Inhalte dieses Unterrichts orientieren sich an den Neigungen der Schüler bzw. an pädagogischen Zielsetzungen vor Ort und sind frei wählbar.

Orientierungshilfen bzw. Anregungen für die inhaltliche Ausgestaltung des IT-Profilunterrichts werden noch im laufenden Schuljahr durch das ISB zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Eintragung dieser verpflichtenden vier Stunden IT-Profilunterricht ist https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/it-profilunterricht_als_wahlunterricht zu beachten.

3. Lehrereinsatz

3.0 Wichtig:

Inkonsistente Eintragungen in ASV bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, können die Versorgung der betroffenen Einzelschulen erheblich beeinträchtigen, da bei falscher Eintragung die Daten an einer der Einsatzschulen überschrieben werden können. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass bereits im Vorfeld genaueste Absprachen zwischen den Einsatzschulen bzgl. der Stundenmaße und der Eintragung in ASV getroffen werden. Betroffen sind Lehrkräfte, die an andere staatliche Realschulen abgeordnet sind (Punkt 3.6), an andere Schulen/Schularten abgeordnete Fachlehrkräfte (Punkte 3.7 und 3.8), Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag, die an mehreren Schulen eingesetzt sind (Punkt 3.11) sowie Aushilfslehrkräfte, die an mehr als einer Schule eingesetzt sind (Punkt 5).

Beachten Sie hierzu unbedingt auch die Ausführungen unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

3.1 Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen

Die Unterrichtspflichtzeit (UPZ) der Lehrer an Realschulen bestimmt sich nach der Anlage Nr. 2 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) vom 11. September 2018 (GVBl. S. 724).

Auf dieser Basis ist die individuelle UPZ von Teilzeit-Lehrkräften (auf Grund des Anteils an wissenschaftlichem Unterricht) sowie der Umfang von ggf. zu gewährenden Ermäßigungen zu ermitteln (vgl. Sie hierzu bitte die Hinweise unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/teilzeit/start#tz-tabellen>).

Es wird dringend empfohlen, bei allen Lehrkräften den Facheinsatz bereits zur UP vollständig einzutragen (vgl. Sie hierzu bitte unbedingt die Hinweise auf <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/start>).

3.2 Klassenleiter

Lehrkräfte mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit sind in der Regel nicht als Klassenleiter einzusetzen.

3.3 Vermeidung von fachfremden Unterricht

Die Lehrkräfte sind in der Unterrichtsplanung so einzusetzen, dass fachfremder Unterricht grundsätzlich vermieden wird. Unterricht gilt dann als fachfremd, wenn die Lehrkraft für dieses Fach keine Lehrbefähigung (Staatsprüfung) oder keine vom Staatsministerium ausgestellte bzw. genehmigte Lehrerlaubnis besitzt.

Dieser Grundsatz gilt für alle Fächer, insbesondere damit auch für das Fach Sozialkunde; d. h. gibt es an einer Schule eine Lehrkraft oder mehrere Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Sozialkunde, so ist die Unterrichtsplanung so vorzunehmen, dass die zu erteilenden Unterrichtsstunden im Fach Sozialkunde zunächst ausschließlich durch diese Lehrkraft bzw. diese Lehrkräfte erteilt werden und zwar unabhängig davon, ob es Lehrkräfte gibt, die bereits seit vielen Jahren fachfremd den entsprechenden Unterricht erteilen.

Sollte an der Schule keine entsprechende Lehrkraft vorhanden sein, dann ist durch die Schulleitung zu prüfen, ob im Rahmen des Budgets der Schule die Neuanforderung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für Sozialkunde erfolgen kann.

Für den Fall, dass dies nicht möglich ist oder durch die Neuanforderung an der Schule eine Personalschiefelage entstehen würde, kann ausnahmsweise weiterhin eine fachfremde Erteilung des Unterrichts erfolgen (vgl. auch Punkt 4.3 dieses Schreibens).

Ebenso ist bei allen anderen Fächern zu verfahren.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass befristet beschäftigte Aushilfelehrkräfte nicht fachfremd einzusetzen sind.

3.4 Unterrichtseinsatz in den Fächern Religionslehre und Ethik

Der Einsatz einer Religionslehrkraft im Fach Ethik sowie der gleichzeitige Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in den Fächern Religionslehre und Ethik ist jeweils nicht möglich, da nur so Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit bzw. an der Neutralität der Lehrkraft vermieden werden können.

3.5 Einsatz von Lehrkräften in gebundenen und offenen Ganztagsangeboten

Der Einsatz von Lehrkräften in gebundenen Ganztagsangeboten muss gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der KMBek zu den gebundenen Ganztagsangeboten (KMBek vom 10.02.2020, BayMBI. 2020 Nr. 86) erfolgen. Für den Einsatz von Lehrkräften in offenen Ganztagsangeboten gelten die Regelungen gemäß der jeweils gültigen Fassung der KMBek zu offenen Ganztagsangeboten (KMBek vom 30.03.2020, Az. IV.8-BO 4207.2-6a.25 694).

3.6 Abordnung von Stammllehrkräften an andere staatliche Realschulen

Wird eine Stammllehrkraft im Schuljahr 2020/2021 auch an einer anderen staatlichen Realschule als ihrer Stammschule unterrichten, so ist dem Staatsministerium diese Abordnung durch die Stammschule unter Angabe der Schulen mit Schulnummern, des jeweiligen Stundenmaßes, der Dauer der Abordnung (i. d. Regel 01.08.2020 bis 31.07.2021) und der Unterschrift der Lehrkraft zusammen mit der Unterrichtsplanung auf einem gesonderten Blatt (Vorlage unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abordnungen/start>) schriftlich mitzuteilen.

Beachten Sie hierzu unbedingt Punkt 3.0 und die Ausführungen unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

3.7 Neuanforderungen von Fachlehrern

Anforderungen von Fachlehrern der Ausbildungsrichtung Ernährung und Gestaltung (E/G) (Einsatz an der Realschule in den Unterrichtsfächern Ernährung und Gesundheit bzw. Haushalt und Ernährung und Textiles Gestalten möglich) werden ausschließlich in der Fächerverbindung „EN/G“ eingetragen. Ein fachfremder Einsatz von Fachlehrern für Ernährung und Gestaltung – wie z. B. in Kunst oder Werken – ist zu vermeiden (siehe Punkt 3.3); insbesondere dürfen keine Neuanforderungen erfolgen, die bereits auf einen (teilweisen) fachfremden Einsatz abzielen.

In Anbetracht des hohen Bedarfs an Lehrkräften an den Grund- und Mittelschulen und der nur geringen Zahl an zur Verfügung stehenden Fachlehrkräften, sind vor Meldung eines Bedarfs an einer Fachlehrkraft (E/G), insbesondere wenn der Bedarf im unterhältigen Stundenmaß (< 14 Wochenstunden) liegt, benachbarte staatliche Realschulen zu kontaktieren und mögliche Teilabordnungen (bzw. Versetzungen) der dort bereits beschäftigten Fachlehrer zu prüfen. Solche Teilabordnungen werden gegebenenfalls im Rahmen der Unterrichtsplanung gemeldet (siehe Punkt 3.6).

Wie bei Neuanforderungen von Realschullehrkräften ist auch bei der Neuanforderung von Fachlehrern eine namentliche Nennung einer gewünschten Fachlehrkraft im Bemerkungsfeld möglich. Dieser Wunsch wird nach Überprüfung im Staatsministerium an die jeweilige für die Neuzuweisung zuständige Regierung weitergeleitet. Bitte halten Sie sich daher an folgende Reihenfolge im Bemerkungsfeld: „gew. Name Vorname Art“

Für „Art“ sind, wenn bekannt, folgende Abkürzungen zu verwenden:

- WL (von Warteliste)
- MS (Versetzung von Mittelschule)
- PJG (Neueinstellung)
- FB (Freier Bewerber)

3.8 An andere Schularten abgeordnete Fachlehrer

Abordnungen von Fachlehrern, die an der Realschule (Stammschule) beschäftigt sind und mit einem Teil ihres Stundendeputats an Schulen einer anderen Schulart unterrichten, enden in der Regel mit Ablauf des Schuljahres und gelten nicht automatisch für das folgende Schuljahr.

Es wird um Rücksprache mit dem Schulamt bzw. der zuständigen Regierung noch vor der Übermittlung der Unterrichtsplanung gebeten, um den Einsatz im Schuljahr 2020/2021 abzuklären.

Sollte eine Teilabordnung nicht verlängert werden bzw. ist die Lehrkraft nicht mit dem geplanten Stundendeputat an der Realschule (Stammschule oder benachbarte staatliche Realschule) einsetzbar, muss dies dem Staatsministerium sobald als möglich, spätestens jedoch mit der Unterrichtsplanung gemeldet werden (Ansprechpartner Herr Teuber 089 2186-2069, markus.teuber@stmuk.bayern.de).

Verlängerungen der bestehenden Abordnungen sind dem Staatsministerium, Sachgebiet „Personal und Finanzen“ 6 (SG II-6), mit Übermittlung der Unterrichtsplanung schriftlich mitzuteilen.

Beachten Sie hierzu unbedingt Punkt 3.0 und die Ausführungen unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abordnungen/start>.

3.9 Unterrichtseinsatz von Studienreferendaren

Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen.

Der eigenverantwortliche Einsatz der Studienreferendare hat dabei mit **mindestens 10 Wochenstunden im Pflichtunterricht** zu erfolgen.

Mit den verbleibenden 7 Wochenstunden können die Studienreferendare sowohl im Pflichtunterricht als auch im Ergänzungs- und Förderunterricht oder auch für Maßnahmen der Unterrichtsdifferenzierung eingesetzt werden. Maßgeblich ist auch hier, dass die Studienreferendare eigenverantwortlich unterrichten.

Die Obergrenze von 17 Wochenstunden ist auch dann verbindlich einzuhalten, wenn Vertretungsstunden durch den Studienreferendar übernommen werden (siehe § 19 ZALR).

Studienreferendare, die gemäß KMS vom 24.01.2020, Nr. IV.1-BS6101.0/25/2 von der Unterrichtsaushilfe entbunden wurden, sind im 2. Ausbildungsabschnitt mit 10 Wochenstunden einzusetzen. In diesen Fällen erfolgt eine Vorabinformation durch das Staatsministerium. **Eine Erhöhung der Wochenstundenzahl während des Einsatzjahres ist nicht möglich.**

Generell gilt: Die Studienreferendare sind ausschließlich in ihren Prüfungsfächern der Zweiten Staatsprüfung, also in den Fächern der grundständigen Fächerverbindung sowie ggf. im Erweiterungsfach (sofern hierfür eine Anmeldung zur Teilnahme an der Zweiten Staatsprüfung vorliegt), einzusetzen. Der Mindesteinsatz in jedem Fach – auch im Erweiterungsfach – beträgt drei Wochenstunden. Bei der Unterrichtsplanung ist daher zu berücksichtigen, dass der zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zugewiesene Studienreferendar ggf. auch in einem Erweiterungsfach einzusetzen ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Betreuung der Studienreferendare in allen Prüfungsfächern nach LPO II sichergestellt ist.

Ein Einsatz der Studienreferendare im Wahlunterricht darf nicht erfolgen.

Besondere Regelungen für bestimmte Fächer

- Zusatzausbildung IT (Lehrerlaubnis I):

Studienreferendare, welche an der Zusatzausbildung in Informationstechnologie (Lehrerlaubnis I) teilnehmen, sind an der Einsatzschule verpflichtend mit eigenverantwortlichem Unterricht im Fach IT (Module des Anfangsunterrichts) im Umfang von zwei Wochenstunden zu betrauen (vgl. KMS vom 23.07.2018 Nr. IV.1-BS 6127-PRA.70 399). Der Einsatz im Umfang von zwei Wochenstunden ist bindend und darf nicht über- oder unterschritten werden.

Welche Referendare an der Zusatzausbildung IT teilnehmen und im zweiten Ausbildungsabschnitt in IT einzusetzen sind, erfahren Sie mit der Zuweisung der Referendare Mitte August im internen Bereich des

Bayerischen Realschulnetzes. Stellen Sie bitte eine Betreuung durch eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft sicher. Für die Betreuung aller Studienreferendare, die an einer Schule in IT eingesetzt sind, kann eine Anrechnungsstunde vergeben werden (vgl. Punkt 3.12 f)).

- Zusatzausbildung Sozialwesen: Ein Einsatz im Fach Sozialwesen im Rahmen der Zusatzausbildung erfolgt nicht.
- Wirtschaftswissenschaften:

Studienreferendare des Fachs Wirtschaftswissenschaften sind in den Teilbereichen Wirtschaft und Recht sowie Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen einzusetzen.

- Kunst:

Die Qualifikation für Technisches Zeichnen/CAD des Fachs Informationstechnologie erfolgt für Studienreferendare des Fachs Kunst bereits während des Seminarjahres. Studienreferendare des Fachs Kunst sind daher nur in den Teilbereichen Kunst und Werken einzusetzen.

Eine Anforderung eines Studienreferendars des Fachs Kunst ist aus Gründen der Chancengleichheit mit Blick auf die Zweite Lehramtsprüfung nur dann möglich, wenn ein Unterrichtseinsatz in Kunst und in Werken gewährleistet werden kann.

3.10 Begleitung des Übertrittsverfahrens

Das Übertrittsverfahren von der Grundschule an die weiterführenden Schulen wurde zum Schuljahr 2019/2020 weiterentwickelt (vgl. KMS vom 18.07.2019 Nr. IV.7-BS4302.0/37/5). Dafür wurden im Haushalt Stellen zur Verfügung gestellt, die – wie bereits im letzten Schuljahr – in Form von Budgetzuschlägen vergeben werden. Jeder staatlichen Realschule wird auf Grundlage der dortigen Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 im Schuljahr 2019/2020 ein entsprechender Budgetzuschlag zentral in ASD bereitgestellt (vgl. Punkt 6.4).

Der Intention des früheren Lotsenprogramms folgend, stehen diese Stunden zusätzlich zur Grundversorgung zur Verfügung, ein Einsatz dieser Stunden ist daher ausschließlich beispielsweise für Differenzierungs- und Intensivierungsmaßnahmen bzw. für Förder- und Ergänzungsunterricht in der 5. Jahrgangsstufe zu planen, die einen möglichst gleitenden Übergang der Schüler von der Grundschule an die Realschule unterstützen.

Das Konzept sieht zudem vor, dass die Beratungslehrkräfte als „Übertrittscoaches“ Lehrkräfte von Grundschulen auf deren Wunsch und Anfrage hin bei der Elternberatung zum Übertritt unterstützen. Genau **eine** der zusätzlichen Stunden ist für diese Aufgabe der Beratungslehrkräfte der staatlichen Realschulen vorgesehen. Diese ist mit der **Anrechnungsart „BGs“** (Bemerkung „Beratungsstunde Übertrittsbegleitung“) in ASV einzutragen.

3.11 Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag

Kirchliche Lehrkräfte, die auf Grundlage von Abstellungsverträgen mit der Evangelischen oder Katholischen Kirche an staatlichen Realschulen unterrichten, sind **ausschließlich im Pflichtunterricht** einzusetzen.

Im Bedarfsfall können kirchliche Lehrkräfte auf Abstellungsvertrag mit Aufgaben im Bereich der Schulseelsorge betraut werden. Die Ausübung des Schulpastoral durch staatliche Religionslehrkräfte stellt eine Nebentätigkeit im Sinne des Art. 81 BayBG dar. Für diese Tätigkeit darf keine Anrechnungsstunde vergeben werden, da die Übernahme der Schulseelsorge nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis erfolgt (vgl. KMS vom 12.08.2019 Nr. II.5-BP4027.4/5/4 und KMS vom 28.06.2013 Nr. II.5-5P4027.4-6b.75152).

Beachten Sie hierzu unbedingt Punkt 3.0 und die Ausführungen unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

3.12 Anrechnungsstunden

Für die Vergabe von Anrechnungsstunden sind die in der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit, Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte an staatlichen Realschulen vom 29. März 2019 Az.: IV.3 – BP6004 – 5a.28766 aufgeführten Regelungen einzuhalten.

Weitere Informationen und Regelungen:

a) Schulgebundene Funktionen und besondere Maßnahmen pädagogischer Art (FSF-Anrechnungen)

Die an einer Schule maximal möglich zu vergebende Anzahl an FSF-Anrechnungen errechnet sich wie folgt:

$$10 + \frac{\text{Gesamtschülerzahl der Schule}}{44}$$

Dabei wird ab n,50 aufgerundet, sonst abgerundet (maßgeblich ist die Schülerzahl nach Stand 1. Oktober).

Die Vergabe dieser FSF-Anrechnungsstunden liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleiter. Es ist darauf zu achten, dass als Äquivalent für jede Anrechnungsstunde der Arbeitsaufwand nachweislich im Schnitt wöchentlich (Arbeitswochen, nicht Unterrichtswochen) mindestens 100 Minuten entspricht.

Der Personalrat ist bei der Vergabe dieser Anrechnungsstunden zu hören.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass diese Anrechnungsstunden für jedes Schuljahr neu festzulegen sind und die schriftliche Begründung für die Vergabe zur Niederschrift der nächsten Lehrerkonferenz nach Erstellung der Amtlichen Schuldaten beizulegen ist.

Es bleibt jeder Schule überlassen, nicht die maximale Anzahl an FSF-Anrechnungen auszuschöpfen, sondern diese Lehrerwochenstunden für Unterrichtszwecke zu verwenden, um beispielsweise weitere Differenzierungen oder zusätzliche Ergänzungs- oder Förderangebote anzubieten. Gerade die Einrichtung weiterer Unterrichtsdifferenzierungen bietet die Möglichkeit, intern die integrierte Lehrerreserve auszuweiten und bestmöglich auf ggf. drohenden Unterrichtsausfall reagieren zu können und Mehrarbeit für die Kollegien zu reduzieren. Auch damit wäre bzw. ist eine Entlastung des Kollegiums verbunden, insbesondere auch für Lehrkräfte, die ebenfalls zusätzliche Aufgaben übernehmen, die für sich genommen jedoch keine gesonderte FSF-Anrechnung rechtfertigen würden.

Für die UP zum Schuljahr 2020/2021 verwenden Sie zu Planungszwecken als Berechnungsgrundlage dabei die Gesamtschülerzahl aus ASV unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Schülerzahlen → Schülerzahlen für das Budget.

Für das tatsächlich mögliche Gesamtkontingent und die tatsächliche Vergabe der Anrechnungsstunden im Schuljahr 2020/2021 ist dann die Schülerzahl zum 01.10. – Stichtag für die US – maßgeblich.

FSF-Anrechnungen, die vergeben werden müssen:

Für nachfolgende Tätigkeiten sind an jeder Realschule aus dem Gesamtkontingent der FSF-Anrechnungen die jeweils angegebene Anzahl an Anrechnungsstunden in jedem Fall zu vergeben:

- Der **hauptverantwortlichen Beratungslehrkraft** der Schule ist mindestens eine Anrechnungsstunde zu gewähren, die Vergabe einer höheren Anzahl ist möglich (Eintragung mit der Art „fb“).
- Der **Datenschutzbeauftragte** der Schule erhält nach Bestellung durch die Schulleitung genau eine Anrechnungsstunde für die Ausübung dieser Tätigkeit (Eintragung mit der Art „wd“).

- Für die **Systembetreuung** ist an jeder Schule mindestens eine Anrechnungsstunde, an Schulen mit Studienseminar sind hierfür mindestens zwei Anrechnungsstunden zu vergeben (Eintragung mit der Art „BD2_Sys“). Weitere Anrechnungsstunden, die aus dem Gesamtkontingent des FSF-Topfes für die Systembetreuung vergeben werden, sind mit der Art „fy“ einzutragen.
- Zur Stärkung der beruflichen Bildung in allen Schularten ist gemäß KMS vom 21.01.2020 Nr. IV.2-BS6305.15-5.1991 im Bereich der Realschulen an jeder staatlichen Realschule ein **Koordinator für die Berufliche Orientierung (KBO)** zu benennen. Für diese Aufgabe ist für die benannte Lehrkraft an jeder staatlichen Realschule – wie bisher bereits vielfach erfolgt – eine Anrechnungsstunde aus dem FSF-Kontingent zu vergeben.

FSF-Anrechnungen, die vergeben werden können:

Darüber hinaus können aus dem FSF-Kontingent Lehrkräfte mit **zeitaufwändigen Sonderaufgaben** wie auch Lehrkräfte, die **Maßnahmen besonderer pädagogischer Art** ausüben, Anrechnungsstunden erhalten (Eintragung mit der Art „fx“ sowie einer kurzen Bemerkung).

Beispielsweise für (Reihung ohne Priorisierung):

- Pädagogische Betreuung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. Hilfen für Schüler mit Migrationshintergrund bzw. im Rahmen der Inklusion, mit Verhaltensauffälligkeiten oder die wegen Erkrankung dem Unterricht längere Zeit fernbleiben mussten). Neben der Vergabe von Anrechnungsstunden ist hier auch die Einrichtung von Ergänzungs- oder Förderunterricht möglich.
- Pädagogische Betreuung
 - der Schüler während der Freistunden und während sonstiger Zeiten nach § 22 BaySchO
 - von besonders betreuungsaufwändigen Klassen
 - im Rahmen der Aufgaben des Beratungslehrers an großen Schulen

- Mitwirkung bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z. B. Schulfeiern, Tag der offenen Tür)
- Betreuung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten der Schüler (z. B. Schülerzeitung, Leseerziehung oder Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Jugend musiziert“) und von Aktivitäten der SMV
- Zeitaufwändige Sonderaufgaben:
 - Fachbetreuung
 - Tutor für medienpädagogische informationstechnische Beratung (MiB-Tutor)
- Nachmittagsbetreuung, soweit diese nicht im Rahmen von offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten stattfindet; für den Einsatz von Lehrkräften im Rahmen der Ganztagschule gilt Punkt 3.5.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Mitarbeit im Bereich der Schulleitung keine Stunden aus dem FSF-Kontingent zu vergeben sind. Diese Anrechnungsstunden sind Teil des „Anrechnungstundenpools“ der Schulleitung (Eintragung mit der Art „dx“).

- b) Schulen mit Profil Inklusion bzw. Schulen, die eine Kooperation mit einer Mittelschule und/oder einer Fachoberschule haben und hierfür Budgetzuschläge erhalten, beachten bitte zur richtigen Erfassung dieser Stunden die Eintragungshinweise in der ASV (<https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budgetzuschlaege>). Keinesfalls sind diese Stunden als Anrechnungsstunden zu buchen.
- c) Mitglieder von Fachkommissionen am ISB zur Erarbeitung der Aufgaben für die Abschlussprüfung erhalten jeweils eine Anrechnungsstunde (Eintragung mit der Art „si“).
- d) Den Mitgliedern des Arbeitskreises „Bilingualer Sachfachunterricht an der Realschule“ am ISB werden weiterhin Anrechnungsstunden gewährt (Eintragung mit der Art „si“).

e) Anrechnungsstunden im Seminarbereich:

Die Bemessungsgrundlage und der Verteilungsmodus der Anrechnungsstunden wurde per KMS Nr. IV.1-BS 6105-PRA.76 932 vom 21.08.2019 geregelt. Dieses KMS wird etwa Mitte August 2020 aktualisiert und stellt dann auf die aktuelle Seminarschulzuweisung der neuen Studienreferendare des Prüfungstermins 2022 ab.

Die Berechnung der für das jeweilige Studienseminar tatsächlich zur Verfügung stehenden Gesamtzahl an Anrechnungsstunden erfolgt zentral und wird jedem Seminarschulleiter ca. zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn auf digitalem Weg mitgeteilt.

Über die ausgewogene Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Seminarleitung und die Seminarlehrkräfte entscheidet der Schulleiter.

f) Für die Betreuung aller Studienreferendare in einem Unterrichtsfach an einer Einsatzschule während des zweiten Ausbildungsabschnitts erhält die betreuende Lehrkraft grundsätzlich eine Anrechnungsstunde (Eintragung mit der Art „fb“). Dies gilt auch für die Betreuung im Fach IT: Die Betreuungslehrkraft erhält für die Betreuung sämtlicher Einsatzreferendare im Fach IT (grundständige Ausbildung, grundständiges Erweiterungsfach und Zusatzausbildung IT) an der Schule eine Anrechnungsstunde (vgl. hierzu auch Punkt 3.9).

Abweichungen von dieser Regelung dürfen nur auf Veranlassung des Staatsministeriums erfolgen.

Allgemein gilt:

Erfolgt die Betreuung durch einen Seminarrektor, der keine Studienreferendare des ersten Ausbildungsabschnittes ausbildet, kann hierfür keine Anrechnungsstunde gewährt werden, weil es sich hierbei um eine statusamtswahrende Maßnahme handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aushilfslehrkräfte nicht zur Betreuung von Studienreferendaren einzusetzen sind, da diese beiden Personengruppen in der Regel in Einstellungskonkurrenz zueinander stehen.

g) Weiterbildung zur qualifizierten Beratungslehrkraft

Lehrkräfte, die die Weiterbildung zur qualifizierten Beratungslehrkraft an einer Universität absolvieren, können auf Antrag eine Anrechnungsstunde erhalten (Antrag einzureichen bei Ref. IV.9). Für die Weiterbildung zur Beratungslehrkraft im Regionalkurs werden jährlich zwei Anrechnungsstunden gewährt, für den virtuellen Vorkurs der Weiterbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen wird eine Anrechnungsstunde für ein Schuljahr gewährt (Eintragung jeweils mit der Art „wf“).

4. Personalplanung nach Budget, Hinweise zum Schuljahr 2020/2021

4.0 Schülerzahlentwicklung

In Zukunft werden gemäß aktueller Prognose die Schülerzahlen an den Realschulen nur mehr geringfügig rückläufig sein und bayernweit werden stabile oder sogar steigende Schülerzahlen eintreten (vgl. regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung.html>). Bitte beachten Sie, dass es dennoch zum kommenden Schuljahr 2020/2021 und auch darüber hinaus weiterhin Regionen oder einzelne Schulstandorte in Bayern geben wird, die von zum Teil deutlich rückläufigen Schülerzahlen betroffen sind und in bzw. an denen damit auch der **Lehrerwochenstundenbedarf insgesamt merklich zurückgeht**. Dies hat zur Folge, dass selbst Ruhestandsversetzungen, Eintritte in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell, Wegversetzungen etc. nicht zwangsläufig zu einem dauerhaften Ersatzbedarf an der konkreten Einzelschule führen. Zudem ist – soweit das Primat der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im Pflichtbereich dies zulässt – sicherzustellen, dass Lehrkräften, die derzeit aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung wahrnehmen, die Möglichkeit zu einer Erhöhung der Stundenzahl (auch in Zukunft) nicht durch die Anforderung einer weiteren Stammlerkraft genommen wird. Gestalten Sie bitte Ihre Personalplanung/Bedarfsanforderung unter Beachtung der Schülerzahlentwicklung an Ihrer Schule so, dass durch die Zuweisung einer angeforderten Lehrkraft – auch mittelfristig – keine Lehrkraft, die an ihrer Stammschule zukünftig den Dienst wiederaufnehmen möchte, überzählig wird. Beziehen Sie in Ihre Planungen und Gespräche neben den Stammlerkraften (dabei insbesondere Teilzeit-Lehrkräfte) auch die Lehrkräfte ein, die vorübergehend nicht unterrichten (z. B. aufgrund einer Beurlaubung oder Elternzeit oder eines Sabbatjahrs).

4.1 Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos

Bitte beachten Sie, dass ggf. für Lehrkräfte, die sich während der regulären Ausgleichsphase in Elternzeit, Beurlaubung etc. befanden, auch

im Schuljahr 2020/2021 und ggf. darüber hinaus noch ein Anspruch auf Ausgleich des verpflichtenden Arbeitszeitkontos bestehen kann (Näheres entnehmen Sie bitte dem KMS vom 26.05.2009 Nr. V.4-5P6004-5.54776).

4.2 Verteilung der Studienreferendare im Zweigschuleinsatz

Zum Schuljahr 2020/2021 stehen nur noch knapp 345 Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt zur Verfügung. Es ist damit – sofern möglich – im Durchschnitt ein Studienreferendar pro Schule einzuplanen. Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen (vgl. Punkt 3.9).

Für Schulen, die besonders stark von der demografischen Entwicklung betroffen sind, hat es sich als probates Mittel erwiesen, mehr Studienreferendare einzuplanen. Dies ist prinzipiell auch zum kommenden Schuljahr möglich, wenngleich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Einsatzreferendare sehr gering ist. Damit kann der Überzähligkeit von Stammllehrkräften vorgebeugt werden (vgl. auch Punkt 4.3).

4.3 Schulen, die im Rahmen ihrer Personalplanung über Budget liegen, werden gebeten, die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Lehrerwochenstundenzahl zu prüfen:

- Neuanforderungen und/oder geplante Aushilfen reduzieren/streichen.
- Ausscheidende Lehrkräfte (Pensionierungen, Altersteilzeit, Wegversetzungen) nicht mehr ersetzen.
- Klassenbildung hinsichtlich effektiverer Zusammensetzungen überprüfen.
- Teilgruppen von Klassen mit derselben Wahlpflichtfächergruppe in einer Jahrgangsstufe zusammenlegen (z. B. bei zwei gemischten Klassen WPFG I/II und I/IIIa die Gruppen II und IIIa in Mathematik und Physik zusammen unterrichten).

- Schüler derselben Konfession innerhalb einer Jahrgangsstufe gemeinsam unterrichten; in Ethik jahrgangsstufenübergreifende Gruppen bilden.
- Bei Engpässen im Bereich der Pflichtunterrichtserteilung ist eine Kürzung der zusätzlichen Unterrichtsangebote zu prüfen.
- Wäre zur Beseitigung einer Schieflage hinsichtlich einzelner Fächer an einer Schule eine Versetzung einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen mit diesen Fächern erforderlich und würde gleichzeitig eine Neuansforderung einer Lehrkraft in einer anderen Fächerverbindung benötigt, um den Pflichtunterricht in diesen Fächern abzudecken, so ist zu prüfen, ob durch einen ausnahmsweise vorübergehenden fachfremden Einsatz die Versetzung aus dienstlichen Gründen vermieden werden kann (beispielsweise möglich, wenn im Folgejahr aufgrund von Ruhestandsversetzungen die Schieflage aufgelöst werden kann). Den betroffenen Lehrkräften sollte darüber hinaus die Möglichkeit des Erwerbs einer Lehrerlaubnis oder des Studiums eines Erweiterungsfaches nahegelegt werden, um an der Schule dauerhaft flexibler einsetzbar zu sein. Auch ein Einsatz im Rahmen der variablen Ausgestaltungsmöglichkeit von bis zu zwei Stunden der Stundentafel (vgl. Punkt 7) sollte geprüft werden.
- Freiwillige Abordnungen bzw. Teilabordnungen an Nachbarrealschulen, die unter Budget liegen, klären die betroffenen Schulleitungen untereinander ab. Beide Schulen berücksichtigen die (Teil-)Abordnung entsprechend der Absprache bereits in ihren Unterrichtsplanungen. Punkt Nr. 3.6 ist bezüglich der Eintragungen in ASV sowie der schriftlichen Mitteilung der Abordnung an das Staatsministerium zu beachten.

Zudem werden die Schulleitungen von Schulen, die zum kommenden Schuljahr überzählige Lehrkräfte aufweisen könnten, nochmals aufgefordert, Kontakt zu den umliegenden Schulen aufzunehmen, um dort bestehende (dauerhafte oder befristete) Bedarfe abzuklären und so auf einen sozialverträglichen Rückbau eines gegebenenfalls vorhandenen Lehrerüberhangs hinzuwirken.

Es ist Dienstpflicht der Schulleitungen der umliegenden Schulen, Aufnahmemöglichkeiten – insbesondere hinsichtlich der Einplanbarkeit der Fächer der voraussichtlich überzähligen Lehrkraft – sorgfältig zu prüfen. Die Bereitschaft aller Beteiligten ist Voraussetzung dafür, dass ein weitestgehend sozialverträglicher Einsatz der betroffenen Lehrkräfte im Rahmen des Möglichen sichergestellt werden kann.

- Ist eine (Teil-)Abordnung an eine Nachbarrealschule in Fächerverbindungen, in denen ein Überhang besteht, nicht möglich, sind die Lehrkräfte in dieser Fächerverbindung mit ihrer vollen Unterrichtspflichtzeit bzw. der beantragten oder evtl. bereits genehmigten Teilzeit „normal“ zu melden.

Aufgrund der Einbeziehung dieser Lehrkräfte in die Budgetberechnung hat keine Meldung als überzählige Lehrkraft zu erfolgen. Dem Staatsministerium, Referat IV.3, ist jedoch sobald als möglich, spätestens jedoch mit der Unterrichtsplanung, schriftlich eine präzise Begründung sowie eine **sorgfältige Sozialverträglichkeitsanalyse** in den betroffenen Fächern unter Einbeziehung des Personalrats zu übermitteln.

Weitere Hinweise zum Vorgehen entnehmen Sie bitte dem Artikel https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/ueberzaehlige_stammlehrkraft.

4.4 Fluktuation zum Schulhalbjahr 2020/2021

Tritt eine Lehrkraft zum Schulhalbjahr 2020/2021 auf Antrag oder aufgrund ihres Alters in den Ruhestand bzw. in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell ein, so ist dies als Bemerkung zur Meldung der Unterrichtsplanung mitaufzunehmen. Zudem ist hier auch zu vermerken, wie ein Ausgleich dieser Fluktuation erfolgen könnte (vgl. hierzu auch https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/ruhestand_zum_halbjahr). Die Entscheidung über den Ausgleich der Fluktuation wird schulspezifisch nach Übermittlung der UP im Abgleich mit Referat IV.3 getroffen.

Die Schulleitung muss bereits im Vorfeld der UP mit den Lehrkräften, die zum Schulhalbjahr 2020/2021 in den Ruhestand eintreten (können), Kontakt aufnehmen und abklären, zu welchem Zeitpunkt die Lehrkraft tatsächlich in den Ruhestand eintreten möchte. Anträgen von Lehrkräften auf Hinausschieben des Ruhestands vom Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres wird durch das Staatsministerium (Beamte) bzw. durch das Bayerische Landesamt für Schule (Beschäftigte) – insbesondere auch mit Blick auf die rückläufigen Bewerberzahlen – stattgegeben, sofern es keine entgegengesprechenden Gründe (z. B. längere Ausfallzeiten) gibt.

5. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

a) Lehrkräfte, die für einen befristeten Arbeitsvertrag vorgesehen sind, dürfen den Dienst (hierzu gehört auch die Teilnahme an Konferenzen etc.) erst aufnehmen, nachdem die Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten vorliegt und vom Schulleiter mit der vorgesehenen Lehrkraft **schriftlich die Befristung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde** (durch Unterschrift beider Parteien bestätigte Befristungsvereinbarung **vor** Dienstantritt; zu finden unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/personalorganisation.html> oder <http://www.las-bayern.de/SPV%20-%20Lehrkr%C3%A4fte-RS.html>). Der Schulleiter hat darauf zu achten, dass ausnahmslos befristete Aushilfsverträge mit entsprechendem, tragfähigem Sachgrund geschlossen werden. Für die Befristungsabrede darf **ausschließlich das aktuelle Formular** (siehe oben) verwendet werden. Weitere Hinweise zum Verwaltungsvollzug bei Aushilfslehrkräften finden sich auf der Homepage des LAS.

Mit Lehrkräften, die ein Angebot für eine Zweitqualifikationsmaßnahme im Bereich der staatlichen Grund- oder Mittelschulen angenommen haben bzw. sich bereits in einer laufenden Zweitqualifikationsmaßnahme befinden, dürfen für den Zeitraum der Zweitqualifikation keine befristeten Verträge abgeschlossen werden.

Die als befristete Aushilfslehrkräfte für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Zur Einplanung von Aushilfslehrkräften beachten Sie bitte auch Punkt 8 dieses Schreibens.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einem Einsatz von Aushilfslehrkräften für Aufgaben, die über den vorübergehenden Charakter der Aushilfstätigkeit hinausgehen, abzusehen ist. Zusatzaufgaben (z. B. Systembetreuung, Betreuungslehrkraft für Studienreferendare) sind durch Stammllehrkräfte der Schule auszuüben.

Ist eine Aushilfslehrkraft an mehreren Schulen eingesetzt, so ist die Eintragung der betroffenen Lehrkraft zwischen den Einsatzschulen abzustimmen.

Beachten Sie hierzu unbedingt Punkt 3.0 und die Ausführungen unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/eas/start>.

Der Aushilfsvertrag endet jedenfalls mit der Rückkehr der zu vertretenden Stammllehrkraft, die Aushilfslehrkraft ist ab diesem Zeitpunkt an der Schule nicht mehr einzusetzen. Beabsichtigt die Schulleitung die Aushilfslehrkraft (z. B. zur Vertretung einer anderen Lehrkraft) weiter zu beschäftigen, so ist dies erst nach Abschluss eines neuen Aushilfsvertrags möglich. Die Schulleitung hat frühzeitig alle hierfür erforderlichen Schritte (Unterzeichnung einer neuen Befristungsvereinbarung, Übermittlung der notwendigen Unterlagen an den MB bzw. an das LAS etc.) einzuleiten.

Die „Umwandlung“ eines befristeten Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis entspricht einer Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Realschuldienst. Hierfür ist grundsätzlich das Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Realschulen Voraussetzung. Die Lehramtsbefähigung wird durch das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben. Im Weiteren gelten die für Neueinstellungen

bekannten Voraussetzungen und Kriterien (fächerspezifischer Bedarf, Stellensituation, Leistungsprinzip).

Ausschließlich wenn geeignete Bewerber mit einer entsprechenden Vorbildung und Ausbildung nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht, kann auch aus rechtlicher Sicht von dem o. g. Grundsatz abgewichen werden (siehe Art. 22 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes).

Es besteht gegenwärtig **nicht** die Möglichkeit, von dieser Festlegung Gebrauch zu machen, entsprechende „Entfristungen“ sind nicht möglich.

b) Sonderprogramm für die Verbeamtung/Entfristung von langjährig-befristet beschäftigten Lehrkräften

(vgl. <https://www.km.bayern.de/sonderprogramm>)

Das Staatsministerium führt – wie bereits im Jahr 2019 – auch zum Schuljahr 2020/2021 ein Sonderprogramm zur Verbeamtung/Entfristung von langfristig befristet angestellten Lehrkräften durch, die über eine vollständige Lehrerausbildung verfügen und sich als zuverlässige Aushilfen im staatlichen Schuldienst bewährt haben. Dabei wurden die Kriterien für eine Berücksichtigung im o. g. Sonderprogramm im Vergleich zum letzten Jahr – insbesondere im Hinblick auf einen geringeren Umfang der zu erbringenden Mindestbeschäftigungszeiten sowie die Teilnahme an einem ggf. notwendigen Nachrückverfahren – modifiziert. Es wird gebeten, die entsprechenden Lehrkräfte über die Möglichkeit einer Bewerbung um Einstellung im Rahmen des Sonderprogramms zu informieren. Eine Bewerbung für das Sonderprogramm bzw. ein mögliches Nachrückverfahren ist noch bis **30. April 2020** über die Online-Bewerberportale der Warteliste bzw. der Freien Bewerbung auf der Homepage des Staatsministeriums möglich.

Für das Sonderprogramm zur Verbeamtung/Entfristung von langjährig befristet beschäftigten Lehrkräften sieht der Doppelhaushalt

2019/2020 die Umwandlung von Personalmitteln für befristete Verträge in Planstellen vor.

Durch die Umwandlung der Verträge werden somit keine zusätzlichen Unterrichtskapazitäten generiert. Ziel dieser Umwandlungen ist jedoch, im staatlichen Realschulbereich die Zahl der befristeten Aushilfsverträge, die bereits zu Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2020/2021 geplant werden, entsprechend weiter zu verringern.

Für das Sonderprogramm in Frage kommende Lehrkräfte werden in der Regel nicht an der Schule, an der sie bisher Aushilfe waren oder derzeit sind, weiterbeschäftigt werden können. Zum einen gilt es auch weiterhin, den befristet abwesenden Stammllehrkräften ihre Rückkehrmöglichkeit zu wahren, zum anderen können auch die Dienstortzuweisungen von im Rahmen des Sonderprogramms erstmals dauerhaft in den staatlichen Realschuldienst eingestellten Realschullehrkräften nur gemäß der üblichen vom Landtag ausdrücklich mitgeprägten Kriterien (dauerhafter Bedarf, Wiederverwendung / Versetzung vor Neueinstellung) erfolgen, die auch für alle anderen Neueinstellungen gelten. Auch die Stellenangebote können an diese Lehrkräfte erst im Rahmen des regulären Einstellungsverfahrens und damit im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte August ergehen.

Die Entscheidung, ob an Ihrer Schule aufgrund des Sonderprogramms statt einer geplanten Aushilfe (und damit Mittelzuweisung) die Ausbringung einer Planstelle erfolgt und in welcher Fächerverbindung dies sein wird, kann erst nach Übermittlung der UP aller staatlichen Realschulen im Abgleich mit Referat IV.3 getroffen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass vorher Ihrerseits keine Zusage hinsichtlich einer Beschäftigung an potentielle Aushilfslehrkräfte erfolgen darf.

6. Verwendung der Lehrerstunden

6.0 Wichtig:

Der Versorgung des Pflichtunterrichts gemäß Stundentafel ist absoluter Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Maßnahmen einzuräumen. Kürzungen im Bereich des Pflichtunterrichts zugunsten anderer Maßnahmen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die nach Versorgung des Pflichtunterrichts gemäß Stundentafel sowie der verpflichtenden Einrichtung von Ergänzungsunterricht (Punkt 2.4), Intensivierungskursen (im Rahmen der Gelenkklasse) (Punkt 2.6) und IT-Profilunterricht (Punkt 2.7) verbleibenden Lehrerwochenstunden des Budgets sind entsprechend den Schulverhältnissen in nachfolgend aufgeführter Weise zu verwenden. Mit der Nummerierung werden keine Prioritäten vorgegeben.

Es wird jedoch dringend darum gebeten, dass angesichts der aktuellen Situation, in der Unterricht nicht wie gewohnt stattfinden kann, mit den zur Verfügung stehenden Budgetstunden gezielte Nachführunterrichte vornehmlich in den Abschlussprüfungsfächern in Form von Förderunterricht bzw. Intensivierungskursen anzubieten, um ggf. vorhandene Lücken und Defizite aus dem Schuljahr 2019/2020 im Schuljahr 2020/2021 ausgleichen zu können.

Mit Blick auf die Vermeidung von Unterrichtsausfall, den „Bewerbermarkt“ und die Reduzierung von Mehrarbeit für die Lehrkräfte wird zudem dringend angeraten, aus den vorhandenen Budgetstunden weitere, über den reinen Budgetzuschlag für die Integrierte Lehrerreserve hinausgehende Unterrichtsdifferenzierungen als Vertretungsreserve einzurichten.

6.1 Unterrichtsdifferenzierung

Unterrichtsdifferenzierungen sollten vorrangig in den Fächern der Abschlussprüfung vorgenommen werden (**siehe auch Punkt 8**).

6.2 Förderunterricht

Siehe hierzu Punkt 2.5.

6.3 Wahlunterricht (auch im Rahmen der Sondermittel)

Der erteilte Wahlunterricht kann nicht nur von hauptamtlichen Lehrkräften der Schule (innerhalb ihrer regulären UPZ), sondern auch von Lehrern einer benachbarten Schule (über das normale Stundenmaß hinaus im Nebenamt) oder von externen Kräften im Rahmen der dafür beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel übernommen werden. Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingepplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Unterrichtsplanung beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln Lehrkräften einer benachbarten Schule mit nebenamtlichem Unterricht oder externen Kräften für ihre Schule zur Verfügung stehen.

Lehrkräfte, die im Rahmen dieser Sondermittel beschäftigt werden, dürfen ausschließlich für diesen Zweck (Erteilung von Wahlunterricht) eingesetzt werden und keinesfalls im Pflichtunterricht.

Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einrichtung von Wahlfächern (§ 14 Abs. 2, 3 RSO) zu berücksichtigen.

Um den Wahlunterricht möglichst frühzeitig nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2020/2021 anbieten und die Schülerzuweisungen im besonderen Unterricht in ASV bis zur Abgabe der Unterrichtssituation (US) abschließend vornehmen zu können, wird – sofern es der Schulleitung nicht möglich ist, die Organisation des Wahlunterrichts im September abzuschließen – darum gebeten, dessen Einrichtung nach Möglichkeit bereits im Schuljahr 2019/2020 einzuleiten (z. B. durch verbindliche Abfragen in den Jahrgangsstufen 5-9).

6.4 Budgetzuschläge

Zusätzlich zum Grundbudget werden zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (Integrierte Lehrerreserve, vgl. Punkt 8) und für besondere pädagogische Aufgaben (z. B. Modellversuche, bilingualer Unterricht, Bestenförderung, Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Integrationsmaßnahmen) zweckgebunden Lehrerwochenstunden, so genannte Budgetzuschläge, bereitgestellt. Diese Lehrerwochenstunden sind budgetrelevant und können daher ausschließlich im Rahmen des Pflichtunterrichts (z. B. Differenzierungen) oder im besonderen Unterricht (Ergänzungs-, Förder-, Wahlunterricht) zur Erfüllung des jeweils vorgegebenen Zwecks verwendet werden.

In ASV werden diese Zuschläge im Datenblatt „Stundenbudget“ erfasst. Die Anzahl der Stunden für die Integrierte Lehrerreserve, den gebundenen Ganztags sowie den sonderpädagogischen Förderbedarf müssen in die Tabelle „Budgetzuschläge“ übertragen werden (siehe auch <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budgetzuschlaege>). Alle weiteren, der konkreten Einzelschule bewilligten Budgetzuschläge werden zentral in ASD bereitgestellt und können von dort abgeholt werden.

7. Stundentafel

Bezüglich der Stundentafeln gilt § 16 RSO. In allen Wahlpflichtfächergruppen sind die Stundentafeln entsprechend Anlage 1 der RSO zu erfüllen.

Mit der Ausweitung des IT-Unterrichts im Rahmen des Masterplans Bayern Digital II sind die zum Schuljahr 2020/2021 geplanten Änderungen hinsichtlich der Stundentafeln sowie der Fußnote 1 der Anlage 1 zur RSO bereits in der UP zu berücksichtigen.

Dies bedeutet:

In der Stundentafel einer jeden Wahlpflichtfächergruppe wird der IT-Pflichtunterricht um eine Jahreswochenstunde ausgeweitet (damit ab Schuljahr 2020/2021 Gesamtstunden IT: WPFG I: 11; WPFG II: 8; WPFG IIIa: 7; WPFG IIIb: 9). Die Zeile mit „Projekte/Schulleben“ entfällt

jeweils in der verpflichtenden Stundentafel. Damit umfasst die Stundentafel auch künftig insgesamt 180 Jahreswochenstunden. Diese Änderungen sowie weitere Informationen zur Umsetzung an den staatlichen Realschulen wurden Ihnen bereits mit KMS vom 06.02.2020 Nr. IV.1-BS6410.28-5a.1757 mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeit von künftig bis zu zwei Stunden der 180 Gesamtstunden angebotene Unterricht (Fußnote 1 der Anlage 1 zur RSO) für die betroffenen Klassen über das gesamte Schuljahr verpflichtend ist, so dass jeder Schüler einen Bildungsgang im Umfang von 180 Gesamtstunden durchläuft (vgl. auch <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/unterricht/abweichung>).

Für die Personalplanung bedeutet die Ausweitung des IT-Unterrichts konkret: Zur Abdeckung des IT-Unterrichts sind zuvorderst soweit möglich alle Stammllehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Informatik bzw. der Lehrerlaubnis Informationstechnologie oder Fachlehrer mit dem Fach Informationstechnologie heranzuziehen. Dies gilt auch für diejenigen Lehrkräfte, die über einen längeren Zeitraum bzw. bisher gar nicht im IT-Unterricht eingesetzt waren. Selbstverständlich ist auch ein adäquater Einsatz in den weiteren Fächern der Lehrbefähigung sicherzustellen (z. B. mit Blick auf die dienstliche Beurteilung). Erst wenn nachweislich der Unterricht im Fach IT nicht durch das Stammpersonal abgedeckt werden kann, ist eine entsprechende Neuanforderung für dieses Fach möglich und zielführend.

8. **Vermeidung von Unterrichtsausfall (Integrierte Lehrerreserve / Aushilfsverträge)**

- a) Kurzfristige Abwesenheiten (kürzer als sechs Wochen) von Lehrkräften sollen vom jeweiligen Lehrerkollegium aufgefangen werden. Hierzu sind im Bedarfsfall neben den Lehrerstunden der Integrierten Lehrerreserve, die sich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall bewährt hat, insbesondere auch die entsprechend den Nummern 6.1 und 6.3 verplanten Lehrerstunden sowie ggf. FSF-Anrechnungen (vgl. Punkt 3.12 a)) zur vorrangigen Abdeckung des Pflichtunterrichts heranzuziehen. Gegebenenfalls sind dabei auch Stundenplanänderungen vorzunehmen oder Mehrarbeit anzuordnen.

Jeder staatlichen Realschule werden auch zum Schuljahr 2020/2021 zusätzlich zum Grundbudget Lehrerwochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve zugewiesen.

Für die Unterrichtsplanung zum Schuljahr 2020/2021 erhält jede staatliche Realschule – wie im Schuljahr 2019/2020 – einen Grundsockel von 22 Lehrerwochenstunden, die weiteren Lehrerwochenstunden werden abhängig von der Schülerzahl linear verteilt. Jede staatliche Realschule verfügt damit auch im Schuljahr 2020/2021 über mehr als ein Vollzeitäquivalent an Stunden für die Integrierte Lehrerreserve!

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden der Integrierten Lehrerreserve sind **verpflichtend** so zu planen (z. B. als Unterrichtsdifferenzierung, ...), dass diese sofort bei einem Aushilfsfall zur Vermeidung von Unterrichtsausfall im Bereich des Pflichtunterrichts ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium eingesetzt werden kann.

Die Stunden für die Integrierte Lehrerreserve sind daher vorrangig in Fächern der Abschlussprüfung einzusetzen und nicht als Einzelstunden an viele verschiedene Lehrkräfte zu vergeben. Zudem wird in Anbetracht der deutlich geringer werdenden Anzahl an potentiellen Aushilfslehrkräften dringend

empfohlen, über die verpflichtend zur Abdeckung von Ausfallfällen zugewiesenen Stunden hinaus (Integrierte Lehrerreserve) weitere Lehrerwochenstunden für Unterrichtsdifferenzierungen zu planen, um bestmöglich auf ggf. drohenden Unterrichtsausfall während des Schuljahres reagieren zu können (siehe Punkte 6.0 und 6.1). Nur so wird gewährleistet, dass beispielsweise auch mittelfristige Ausfälle sinnvoll kompensiert werden können.

In ASV werden die Lehrerwochenstunden der Integrierten Lehrerreserve für die konkrete Einzelschule im Datenblatt „Stundenbudget“ berechnet (siehe auch <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/budgetzuschlaege> → „Integrierte Lehrerreserve“).

Zu Aspekten der Unterrichtsorganisation mit Blick auf die Vermeidung von Unterrichtsausfall beachten Sie bitte auch die Hinweise unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/unterrichtsorganisation.html>.

- b) Nach derzeitigem Stand können die Realschulen für längerfristige Vertretungsfälle (ab sechs Wochen) Aushilfsverträge abschließen, sofern zur Deckung des Aushilfsbedarfs nicht bereits zu Schuljahresbeginn eine Lehrkraft (z. B. Mobile Reserve) durch das Staatsministerium für eine befristete Zeitspanne zugewiesen wurde.

Zwar bestehen in nahezu allen Fächerverbindungen weiterhin Wartelisten, gleichwohl gestaltet sich die Akquise von Aushilfslehrkräften, insbesondere im Laufe des Schuljahres, zunehmend schwieriger. Dies ist vor allem darin begründet, dass sich ein Großteil der Wartelistenberechtigten bereits in einem Beschäftigungsverhältnis (insbesondere bei anderen Schulträgern in Bayern) oder in einer Zweitqualifizierungsmaßnahme befinden.

Für das Suchen und Finden von Aushilfslehrkräften stehen Ihnen insbesondere die seit Jahren bewährten Instrumentarien zur Verfügung:

- Stellenbörse im BRN
- Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

(Ein Stellenangebot können Sie per OWA unter „Stellen“ eingeben. Dort erhalten Sie auch eine Übersicht über die registrierten Bewerber.)

Vorrangig sind Aushilfen mit entsprechender Lehramtsbefähigung zu berücksichtigen (siehe zur Personalorganisation im Aushilfsbereich auch <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/personalorganisation.html>).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass vom Schulleiter sowie der Aushilfslehrkraft die aktuelle Befristungsvereinbarung (zu finden unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/personalorganisation.html> oder <http://www.las-bayern.de/SPV%20-%20Lehrkräfte-RS.html>) noch **vor Dienstantritt** zu unterzeichnen ist (vgl. Punkt 5 a)).

- c) Um auch Lehrkräften, deren Elternzeit/Beurlaubung länger als ein Jahr andauert, eine Rückkehr an die Stammschule zu ermöglichen, sollen – soweit unter dem Primat der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung möglich – diese zeitlich befristeten Bedarfe durch Aushilfslehrkräfte (Angabe des entsprechenden sachlichen Befristungsgrunds) abgedeckt werden.

Für Stammllehrkräfte, die befristet abwesend sind, sollen so lange Aushilfsstunden eingeplant werden, bis im Einvernehmen mit dem Staatsministerium im Rahmen des Abgleichgesprächs eine andere Entscheidung getroffen wird (z. B. Einsatz der Lehrkraft an einer anderen Schule).

- d) Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass wie auch in den vergangenen Jahren von den Schulleitungen zunächst ausschließlich **für Lehrkräfte, die familienbedingt (Elternzeit ohne Dienstleistung, Beurlaubung gemäß Art. 89 BayBG), aufgrund sonstiger Beurlaubung, Mutterschutzes oder Erkrankung abwesend sind (ab 6 Wochen Abwesenheit), bzw. für Lehrkräfte in der Freistellungsphase eines Sabbatmodells (mit anschließender Rückkehr in den**

Dienst) Aushilfen zu planen und mit der Unterrichtsplanung zu übermitteln sind. Die Aufrechterhaltung der Möglichkeit zur Erhöhung von Lehrerwochenstunden familienbedingt Teilzeitbeschäftigter soll damit zunächst über die zusätzliche Anforderung von Studienreferendaren gewahrt werden. Sollte es die Schulsituation zulassen, so kann auch eine Vollzeitanforderung erfolgen. Die Entscheidung über die Zuweisung wird dann nach Übermittlung der UP im Abgleich mit Referat IV.3 getroffen. Teilzeitreste (Stellenanteile) werden vom Ministerium bayernweit zusammengefasst und für dauerhafte Einstellungen verwendet. Das bedeutet, dass in der zu **übermittelnden Unterrichtsplanung keine Aushilfen auf Teilzeitreste** geplant werden dürfen. Aus gleichem Grund ist die im Abgleich für eine Lehrkraft abgesprochene Teilzeitstundenzahl bindend und darf nicht eigenständig überschritten werden.

Das Staatsministerium wird nach Übermittlung der UP und Auswertung der bayernweiten Anforderungen zunächst prüfen, ob die – auch aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen – bestehenden Stundenbedarfe ggf. durch vorhandenes Personal (Rückkehrer aus Beurlaubung, Lehrkräfte mit Versetzungswunsch oder dienstlich notwendige Versetzungen oder Studienreferendare) gedeckt werden können/müssen (vgl. hierzu auch Punkt 4.3 und Punkt 5 b)). Ziel all dieser Maßnahmen ist, die Anzahl der Aushilfen, die bereits zu Schuljahresbeginn geplant werden, im Sinne der Aushilfslehrkräfte und Schulen soweit wie möglich zu reduzieren und möglichst viele dauerhafte Einstellungen zu tätigen.

e) Vertretungskonzept:

An jeder Schule muss ein schriftliches Vertretungskonzept vorliegen, das sowohl organisatorische als auch insbesondere qualitative Aspekte hinsichtlich der Vermeidung von Unterrichtsausfall und der Gestaltung von Vertretungsstunden beinhalten muss. Im Rahmen der Erläuterung des schriftlichen Vertretungskonzepts muss das Schulforum durch die Schulleitung u. a. auch über die Verfah-

rensweise bezüglich der Integrierten Lehrerreserve informiert werden, um größtmögliche Akzeptanz und Transparenz für alle Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall zu erreichen. Zudem ist auch eine Information des örtlichen Personalrats, des Lehrerkollegiums sowie des Elternbeirats vorzunehmen.

In jedem Fall ist durch geeignete Kommunikation mit der Schulfamilie klarzustellen, dass die kurzfristige Auflösung von Klassenteilungen/Unterrichtsdifferenzierungen keinen Unterrichtsausfall darstellt, sondern diesen gerade vermeiden hilft; gleichzeitig kann damit Mehrarbeit für die betroffenen Lehrkräfte reduziert werden.

f) Unterrichtsausfall / Unterrichtskürzung:

Ein Unterrichtsausfall oder Unterrichtskürzungen für mehr als sechs Wochen sind dem zuständigen Ministerialbeauftragten anzuzeigen.

9. Differenzierter Sportunterricht (DSU), Stützpunktschulen

9.1 DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte

Die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften im Schuljahr **2019/2020** erteilte Wochenstundenanzahl im Differenzierten Sportunterricht (DSU) darf im Schuljahr **2020/2021** nicht unterschritten werden. Dabei ist eine dritte Sportstunde (BSU oder DSU) in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

9.2 DSU durch nebenamtliche/unterhältig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln

Wie bisher werden Sondermittel für nebenamtlich/unterhältig erteilten DSU zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind wie im Vorjahr bei den Ministerialbeauftragten anzufordern, die dafür ein besonderes, nicht für andere Zwecke nutzbares Mittelkontingent zur Verfügung haben.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr **eingep lan- ten nebenamtlichen Lehrkräfte bzw. externen Kräfte müssen ebenfalls in die Unterrichtsplanung aufgenommen werden**, da die erteilten Lehrerwochenstunden in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb **vor Abgabe** der Unterrichtsplanung beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen.

9.3 Stützpunktschulen des Schulsports

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. in der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden eines Schülers je Woche“ zum Ausdruck kommt. In der Stützpunktsportart müssen **zusätzlich zum verpflichtend zu erteilenden Sportunterricht** in jedem Fall **mindestens** 4 Wochenstunden Differenzierter Sportunterricht (DSU) eingerichtet werden. Die Einrichtung eines Stützpunktes ist über die Bayerische Landesstelle für den Schulsport bis 15. Februar des jeweiligen Jahres zu beantragen. Ein zusätzlicher zweckgebundener Budgetzuschlag im Rahmen des Prämienmodells für Stützpunktschulen kann nur bei korrekter Verbuchung in ASV und dem damit einhergehenden Verwendungsnachweis erfolgen.

Der Budgetzuschlag wird vom Staatsministerium in ASD verbucht und muss von der Schule aus ASD „abgeholt“ werden. Er wird infolgedessen in ASV unter der Art „Stützpunktschule Sport“ geführt. Der zugehörige Unterricht ist in ASV in der Liste „Besonderer Unterricht“ einzutragen sowie im Bereich mit „Stützpunktsportart“ (Kürzel ST) zu kennzeichnen. Als Unterrichtsart muss „Wahlunterricht“ (Kürzel w) gewählt werden. Für den Sportunterricht in der Stützpunktsportart sind ausschließlich die Unterrichtsfächer „Diff. Sportunterricht (w)“ (Kürzel smw), „Diff. Sportunterricht (m)“ (Kürzel smd) oder „Diff. Sportunterricht (mw)“ (Kürzel skd) zu verwenden. Diese Eintragung gilt als Verwendungsnachweis und wird bei der Berechnung der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden eines Schülers je Woche“ berücksichtigt.

10. Unterrichtsplanung

10.1 Übermittlung der Unterrichtsplanung

Zuverlässige Lieferungen und fehlerfreie Unterrichtsplanungen sind zwingende Voraussetzung für eine zeitnahe und möglichst optimale Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sowie für den reibungslosen Ablauf des Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahrens zum Schuljahr 2020/2021.

Da sich die Durchführung einer vorgeschalteten Übermittlung der Unterrichtsplanung bewährt hat, um die technische Infrastruktur und die Fehlerfreiheit der Eintragungen in ASV (Bearbeitung der Plausibilisierungshinweise nach erfolgter Übermittlung) zu überprüfen und ggf. frühzeitig Schritte zur Behebung von Problemen einleiten zu können, wird auch in diesem Jahr eindringlich darum gebeten, bereits im Zeitraum zwischen 4. Mai 2020 und 14. Mai 2020 eine vorläufige Übermittlung der Unterrichtsplanung durchzuführen.

Bereits diese übermittelte Unterrichtsplanung sollte jedoch hinsichtlich ihrer Datenqualität für die Personalplanung im Staatsministerium verwendbar sein.

Um die Personalversorgung und damit die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 gewährleisten zu können, ist es aufgrund des zeitlich verschobenen Übertrittsverfahrens notwendig, für die Schülerzahlen der Jahrgangsstufe 5 zunächst mit einem prognostizierten Wert zu planen. Der für Ihre Schule prognostizierte Wert ist **im internen Bereich des BRN** unter der Rubrik „Budgetierung“ → „Budgetierungsdaten einsehen“ auszulesen und in die ASV zu übertragen.

Weicht die Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 von diesem Wert **nach der Anmeldung und nach dem Probeunterricht** um **maximal 15 Schüler** ab, so wird die tatsächliche Schülerzahl im Rahmen des Abgleichgesprächs mit einem Mitarbeiter aus Referat IV.3 angepasst. Bei einer größeren Abweichung ist eine erneute Übermittlung der Unterrichtsplanung notwendig (vgl. hierzu Punkt 10.8).



Der statistische Wert für die Jahrgangsstufen 6 bis 10 ist ebenfalls unter der o. g. Rubrik im BRN einzusehen, wird aber – wie gewohnt – mit Hilfe des Prozesses „Daten abholen“ automatisch in die ASV übertragen.

Ab dem 4. Mai 2020 steht Ihnen dieser Prozess (im Planungsschuljahr) zur Verfügung. Die zuletzt erfolgte Übermittlung überschreibt dabei die Daten der vorherigen, so dass jeweils nur der aktuelle Stand der übermittelten Unterrichtsplanung bestehen bleibt. Sollten in vereinzelt Fällen wider Erwarten Serverprobleme etc. eine Übermittlung verhindern und evtl. sogar eine technische Betreuung (vor Ort) erforderlich machen, kann die frühzeitige Feststellung dieser Probleme zur zeitlichen Entspannung bei der Problemlösung beitragen.

Eine Lösung solcher Probleme erst im zeitlich sehr begrenzten endgültigen Übermittlungszeitraum vom 15. Mai 2020 bis 18. Mai 2020 gestaltet sich äußerst schwierig. Eine für alle Beteiligten unerwünschte Verzögerung der Personalplanung wäre die Folge, da diese das Vorliegen der Unterrichtsplanungen aller Schulen erfordert.

Wenn Sie bereits zuvor alle relevanten Daten zur Unterrichtsplanung in ASV erfasst haben und keine größeren Änderungen in der Unterrichtsplanung (z. B. veränderter Bedarf an Lehrkräften, Studienreferendaren im Einsatzjahr etc.) erforderlich sein sollten, bedarf die erneute Abgabe im Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis 18. Mai 2020 lediglich das erneute Drücken des „Abgabebuttons“.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass eine adäquate Unterrichtsversorgung Ihrer Schule nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Klassen und Klassengruppen so real wie nur möglich für das kommende Schuljahr 2020/2021 angegeben werden. Dies bedeutet auch, dass vor Abgabe der Unterrichtsplanung die „Planzahlen“ (Schüler) in den einzelnen Klassen und Klassengruppen überprüft und ggf. angepasst werden müssen (<https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/start> → B1 Klassen und Klassengruppen).

10.2 Endgültige Abgabe der Unterrichtsplanung

Die Unterrichtsplanung ist dem Staatsministerium bis

Montag, 18. Mai 2020, 10.00 Uhr

elektronisch zu übermitteln.

Das Datum dieser endgültigen Übermittlung muss dabei im Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis 18. Mai 2020 liegen.

Beachten Sie hierzu bitte auch Punkt 11.2 und für eine erneute Übermittlung der UP nach dem Probeunterricht Punkt 10.8.

Der zugehörige Bericht „UP Protokoll RS“ ist am selben Tag auszudrucken und an das Staatsministerium zu senden. **Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die elektronische Form der endgültigen Meldung mit der Papierform übereinstimmt!**

Bitte beachten Sie, dass auch während der Ferienzeit **immer** ein Ansprechpartner erreichbar sein muss, der mit den Inhalten der Unterrichtsplanung bestens vertraut ist. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Referat IV.3 die (private) Telefonnummer bzw. Handynummer des Ansprechpartners zur Verfügung steht (z. B. durch Ergänzung des UP-Berichts um die jeweilige Telefonnummer).

10.3 Unterlagen „Offenes Versetzungsverfahren“

Zusammen mit der Papierform der UP mit ASV ist bei Referat IV.3 das unterschriebene Formblatt zur **„Benachrichtigung des Staatsministeriums“** im Original (Anlage zum KMS vom 31.01.2020 Nr. IV.3-BP6020-5a.1419) für die Versetzungen im Rahmen des **Offenen Versetzungsverfahrens** (bei Fehlanzeige ist lediglich die Übermittlung der Seite 1 **erforderlich**) einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass alle zu befüllenden Felder mit den erforderlichen Eintragungen versehen sind.

10.4 Teilzeitanträge (Sonderfälle) / Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung

Des Weiteren sind zeitgleich mit der Papierform der UP folgende Anträge einzureichen bzw. Zustimmungen einzuholen (Wichtig: Unterscheidung bei den Lehrkräften und den Adressaten beachten sowie die jeweils richtigen Formblätter verwenden!):

A) für **Lehrkräfte im Beamtenverhältnis** sind an das **Staatsministerium, Referat IV.3**, in Papierform zu senden:

- Anträge auf Gewährung von **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (Teilzeitantrag für Sonderfälle**, Formular siehe BRN); dieser Antrag ist auch für im Schuljahr 2020/2021 teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Elternzeit während des Schuljahres 2020/2021 endet, einzureichen.
- Anträge auf Gewährung von **Teilzeitbeschäftigung (Teilzeitantrag für Sonderfälle) für Lehrkräfte**, die sich **aktuell in Teilzeitbeschäftigung** nach Art. 89 Abs. 1 Nr.1 BayBG bzw. Art. 88 BayBG befinden und deren **Mutterschutz** vollständig oder teilweise in den **Zeitraum zwischen dem 1. August 2020 und 8. September 2020** fällt bzw. die in diesem Zeitraum auch weiterhin **längerfristig erkrankt** sind.
- **Anträge auf Gewährung von Vollzeitbeschäftigung** bei zuvor teilzeitbeschäftigten Lehrkräften (Formblatt „Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung“ im BRN; Unterschrift der Lehrkraft ist nicht erforderlich)

B) für **Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis** sind zu senden:

B1) an das **Staatsministerium, Referat IV.3, ausschließlich elektronisch per OWA-Mail**

- Bitte um Zustimmung des Staatsministeriums zur **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**:
Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung, ggf. ausgeübter Funktion und des beabsichtigten Teilzeitmaßes



der Lehrkraft im Schuljahr 2020/2021 ist per **OWA-Mail** an das Funktionspostfach **viva_rs@schulen.bayern.de** die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Teilzeitmaße sind dabei immer – wie im aufgeführten Beispiel ersichtlich – in folgender Aufgliederung anzugeben:

Wochenstundenzahl gesamt:	16
davon sind:	
wissenschaftl. Einsatz einschließlich Anrechnungsstunden	3
ggf. anteilige Ermäßigung wg. Alters	1
ggf. anteilige Ermäßigung wg. GdB	1
ggf. Ausgleichsstunde AZK wissenschaftlich	0
nichtwissenschaftlicher Einsatz	10
ggf. Ausgleichsstunde AZK nichtwissenschaftlich	1

Nach Prüfung durch das Staatsministerium erfolgt die Antwort ebenfalls per OWA-Mail.

- Bitte um Zustimmung des Staatsministeriums zur **Gewährung von Vollzeitbeschäftigung:**

Unter Angabe von Name, Vorname, Fächerverbindung der Lehrkraft und ggf. ausgeübter Funktion ist per **OWA-Mail** an das Funktionspostfach **viva_rs@schulen.bayern.de** die Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Nach Prüfung durch das Staatsministerium erfolgt die Antwort ebenfalls per OWA-Mail.

B2) an **das Bayerische Landesamt für Schule in Papierform**

- Anträge auf **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit mit zuvor eingeholter Zustimmung des Staatsministeriums (B1)**
- **Anträge auf Gewährung von Vollzeitbeschäftigung** bei bisher teilzeitbeschäftigten Lehrkräften **mit zuvor eingeholter Zustimmung des Staatsministeriums (B1)** (Formblatt „Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung“ im BRN; Unterschrift der Lehrkraft ist nicht erforderlich)

10.5 Teilzeitanträge (Antragsteilzeit, familienpolitische Teilzeit)

Bitte beachten Sie die Vorgehensweise bei **Teilzeitanträgen** nach Art. 88 BayBG (**Antragsteilzeit**) sowie nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L (**aus familiären Gründen**), welche in ASV zu erstellen sind:

- **Unterrichtsplanung (UP, Mai-Lieferung):**
 - der von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene TZ-Antrag **verbleibt an der Schule**
 - es sind **keine vorläufigen TZ-Anträge an das Landesamt für Finanzen oder das Staatsministerium zu senden**; die Übermittlung der Teilzeitdaten erfolgt bei der Unterrichtsplanung ausschließlich elektronisch.
- **Unterrichtssituation (US, Oktober-Lieferung):**
 - der mit ASV erstellte und von der Schulleitung und der Lehrkraft unterschriebene endgültige TZ-Antrag ist in **Papierform an das Staatsministerium (für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis) bzw. das Bayerische Landesamt für Schule (für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis)** zu senden
 - ggf. sind **Unterlagen zum Nachweis** der Antragsberechtigung (z. B. Pflegenachweis) beizulegen
 - die Richtigkeit des Teilzeitantrags (u. a. Anzahl LWStd. w/nw, Daten der Kinder) ist durch die Lehrkraft und die Schulleitung sicherzustellen

10.6 Bereits bewilligte Teilzeiten

Für Lehrkräfte, deren Teilzeit für das Schuljahr 2020/2021 bereits durch ein entsprechendes Schreiben bewilligt wurde (z. B. Altersteilzeit (auch Blockmodell), Teilzeitbeschäftigung mit Freistellung (Sabbatmodell), Teilzeit in der Elternzeit etc.) oder Lehrkräfte, die nur begrenzt dienstfähig sind, **ist kein Teilzeitantrag zu stellen**. Diese Lehrkräfte sind mit dem im jeweiligen Bescheid festgeschriebenen Teilzeitmaß einzusetzen.

10.7 Teilzeitänderungen nach Abgabe der UP

In ausschließlich folgenden Fällen ist dem Staatsministerium das Formblatt „Abweichende Meldung nach Unterrichtsplanung“ (<http://www.km.bayern.de> → „Lehrer“ → „Schulleitungen“ → „Formulare“ → Meldung „Abweichende Meldung nach Unterrichtsplanung“) in der Zeit zwischen der Unterrichtsplanung im Mai und der Meldung der Unterrichtssituation (US) im Oktober vorzulegen:

- Teilzeitänderung von mindestens 3 Stunden gegenüber der ersten Meldung
- Vollzeitbeschäftigung ab Beginn des Schuljahres 2020/2021 entgegen einer Teilzeitmeldung mit der UP

Wichtig: Jede Änderung von Teilzeiten ist stellenrelevant. Insbesondere können Teilzeiterhöhungen nur durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung ein entsprechender freier Planstellenanteil zur Verfügung steht. Da freie Stellenanteile zu Schuljahresbeginn soweit als möglich für Einstellungen genutzt werden, ist dies daher zu Schuljahresbeginn regelmäßig nicht der Fall.

Die Möglichkeit von Teilzeiterhöhungen bei nicht vorhersehbaren Situationen nach Abgabe der UP ist vorab mit dem zuständigen Personalmitarbeiter in Ref. IV.3 zu besprechen.

10.8 Erneute Abgabe der UP nach dem Probeunterricht

Weicht die Anzahl der tatsächlichen Anmeldungen der Schüler sowie der Schüler, die den **Probeunterricht** bestehen bzw. mit Elternwille voraussichtlich trotzdem übertreten werden, **um insgesamt mehr als 15** von der prognostizierten Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 (vgl. Punkt 10.1) ab, so übermittelt die Schulleitung nach dem Probeunterricht bis spätestens

Dienstag, 2. Juni 2020

eine neue Unterrichtsplanung (Elektronische Übermittlung und Papierform) an das Staatsministerium.

Verspätet eingehende Unterlagen beeinträchtigen die Unterrichtsversorgung **aller** staatlichen Realschulen.

10.9 Wichtig: „August-Meldung“

Nur in Fällen, in denen die Gesamtzahl der Schüler nach Ablauf des Anmeldezeitraums in der ersten Ferienwoche um insgesamt mehr als 15 nach oben oder unten von der mit der Unterrichtsplanung zugrundeliegenden Anzahl – diese kann im internen Bereich des BRN unter der Rubrik „Zuweisungen“ eingesehen werden – abweicht, ist Ref. IV.3 bis Donnerstag, 30. Juli 2020, per Fax (Nr. 089 2186-2805) darüber zu informieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen mit dem Ziel einer flächendeckenden Gleichversorgung sachgerecht verteilt werden. Die Verteilung bzw. Umverteilung der (noch) vorhandenen Ressourcen erfolgt dann in der ersten Augustwoche auf Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahl sowie der Dringlichkeit für die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung der Schulen, die nachgemeldet haben. Mit der August-Meldung wird die Verteilung der Ressourcen abgeschlossen.

11. Hilfestellungen – „Dokumentation“ auf <https://www.asv.bayern.de>

11.1 Wie auch in den vergangenen Schuljahren werden die Hilfestellungen ausschließlich im Internet präsentiert. Hierfür stehen Ihnen folgende Instrumentarien zur Verfügung:

Für die Unterrichtsplanung mit ASV wird dringend angeraten, die Anleitung auf der Homepage unter <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/start> zu beachten. Hier werden die einzelnen Schritte zu einer erfolgreichen Unterrichtsplanung erklärt.

Insbesondere wird dort unter der Rubrik „B2 Lehrkräfte“ auf die abgeänderten Eintragungshinweise für die Erfassung der Lehrerdaten für die Unterrichtsplanung (UP) und die entsprechende „Beschäftigungstabelle zur UP“ hingewiesen.

Sollten die dort gegebenen Hinweise nicht zum Ziel führen, dann beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise in der angegebenen Reihenfolge:

- Formulieren Sie Ihre Fragestellung im Forum in ASV bzw. suchen Sie dort nach Lösungen für den vorliegenden Sachverhalt. Sie erreichen das Forum über eine Anmeldung auf <https://www.asv.bayern.de> und können direkt von der Startseite in das Forum wechseln.
- Ist über das Forum keine Lösung des ggf. vorliegenden Problems möglich, so wenden Sie sich bitte an den zuständigen Multiplikator. Eine Übersicht über die Multiplikatoren finden Sie unter <https://www.asv.bayern.de/beratung/multiplikatoren/realschulen.html>.

11.2 Aufgrund technischer Notwendigkeiten können kurzfristig Änderungen im Arbeitsablauf erforderlich werden. Rufen Sie daher unbedingt regelmäßig ab Anfang Mai 2020 und in jedem Fall nochmals am 14. Mai 2020 vor der endgültigen Abgabe der Unterrichtsplanung folgende Seite auf und beachten Sie die dort ggf. angegebenen Änderungen: <https://www.asv.bayern.de/doku/rs/up/aenderungenablauf/start>

Das Staatsministerium dankt Ihnen und allen an der Erstellung der Unterrichtsplanung Beteiligten für das Engagement und die Mithilfe, die – gerade in diesen herausfordernden Zeiten – eine wesentliche Grundlage für einen dennoch reibungslosen Ablauf der Personalplanung für das kommende Schuljahr darstellen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin